

## **SATZUNG**

### **des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 29.09.2017 folgende Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg beschlossen (aktuelle Fassung: I. Nachtrag vom 04.12.2023):

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Sitz**

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine nicht rechtsfähige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Trägerin der Anstalt ist die Universitätsstadt Marburg.
- (2) Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Marburg und ist dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie; Fachdienst Jugendförderung – zugeordnet.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr.

Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Des Weiteren unterstützt sie junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Darüber hinaus soll die außerschulische Jugendbildung junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.

- (2) Das Jugendbildungswerk ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Die Bildungsangebote des Kommunalen Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (4) Das Jugendbildungswerk soll freie Jugendinitiativen und vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten öffentlicher und freier Träger in der Universitätsstadt Marburg kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.

- (5) Unter Beachtung der Einheit in der Jugendhilfe hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und mit anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Erträge des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

### **§ 4 Jugendbildungsurlaub**

Das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294) in der derzeit gültigen Fassung.

### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.

Er kann den Magistrat bei der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen beraten.

Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

1. Als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) die/der Jugenddezernent/in als Vorsitzende/r,
- b) 4 Vertreter/innen der Trägerin,
- c) 5 Jugendvertreter/innen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Als beratende Mitglieder:

- a) die/der Leiter/in/innen des Fachdienstes Jugendförderung oder Vertreter/in,
- b) weitere beratende Mitglieder, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden können.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses (außer Abs. 2 Nr. 1 a) werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Bis zur Neuberufung führt der amtierende Verwaltungsausschuss die Geschäfte weiter. Die Jugendvertreter/innen scheidern aus dem Verwaltungsausschuss aus, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu berufen.
- (5) Für die Jugendvertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen kann der Stadtjugendring sowie jede in der Stadt tätige und anerkannte Jugendgruppe Vorschläge machen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.

## **§ 6**

### **Leitung des Jugendbildungswerkes**

- (1) Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg beruft eine Leitung des Jugendbildungswerkes. Erfolgt keine gesonderte Berufung, so liegt die Leitung des Jugendbildungswerkes bei der Fachdienstleitung Jugendförderung.
- (2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Sie führt die Geschäfte des Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit dem anderen hauptamtlichen Personal.

## **§ 7**

### **Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes**

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.

## **§ 8**

### **Gebührenordnung / Honorarordnung**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes werden in der Regel öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Näheres hierzu bestimmt die vom Verwaltungsausschuss zu erlassende Gebührenordnung.
- (2) Der Verwaltungsausschuss erlässt für die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes eine Honorarordnung.

Nach der Beschlussfassung sind dem Magistrat die erlassenen Ordnungen zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung in Verbindung mit der Gebührenordnung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Der Verwaltungsausschuss kann mit einfacher Mehrheit eine Satzungsänderung beantragen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Marburg vom 7. Oktober 1985 in der Fassung des I. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den 4. Oktober 2017

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite mit gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 07.10.2017; in Kraft getreten am 08.10.2017.
  2. I. Nachtrag; Änderung des § 8; veröffentlicht auf der städtischen Internetseite [www.marburg.de](http://www.marburg.de) mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 23.12.2023, in Kraft getreten am 24.12.2023.